

## **GmbH-Recht in Österreich: Zustimmung der Gesellschafter bei Veräußerung des gesamten Unternehmens ist Voraussetzung für Wirksamkeit**

OGH vom 26.4.2018, 6 Ob 38/18h

Bislang war im österreichischen GmbH-Recht unklar, ob ein Unternehmenskaufvertrag, der von der Geschäftsführung abgeschlossen wurde, zu seiner Gültigkeit zusätzlich auch der Zustimmung der Gesellschafter bedarf. Das GmbH Recht sieht dazu nämlich keine ausdrückliche Bestimmung vor.

Im Aktienrecht hingegen besteht eine ausdrückliche Regelung (§ 237 AktG), wonach die Übertragung des gesamten Gesellschaftsvermögens nur aufgrund eines Beschlusses der Hauptversammlung zulässig ist; für einen derartigen Beschluss ist eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich.

Erstmals bejaht der OGH die analoge Anwendung dieser aktienrechtlichen Bestimmungen auch im GmbH Recht. Er folgt damit der Wissenschaft (vor allem *Rüffler*, Lücken im Umgründungsrecht, 219 ff, der dies mit einem Größenschluss, dass gerade bei einer personalistisch konzipierten GmbH ein Mitspracherecht der Gesellschafter umso eher gegeben sein muss, begründet).

Der OGH hat auch festgehalten, dass es sich bei dem Verkauf der wesentlichen Aktiva eines Unternehmens (Mietrechte, Geschäftsausstattung, Lager, Kundenverträge Kundenstock, Kundendateien, Genehmigungen, Lizenzen, Forderungen, Good-Will) jedenfalls um den Verkauf des „ganzen Gesellschaftsvermögens“ im Sinne dieser gesetzlichen aktienrechtlichen Bestimmung handelt.

Im vorliegenden Sachverhalt hatten die Gesellschafter lediglich mit einer Mehrheit von 52,5% für den Unternehmensverkauf gestimmt, sodass die zumindest erforderliche Dreiviertel-Mehrheit nicht gegeben war. Aus diesem Grunde war also der gesamte Unternehmenskaufvertrag zivilrechtlich unwirksam.

Ob für einen derartigen Genehmigungsbeschluss nicht vielleicht sogar Einstimmigkeit der Gesellschafter erforderlich sein könnte, wie dies von Teilen der Wissenschaft gefordert wird, konnte offenbleiben, weil ja nicht einmal die Dreiviertel-Mehrheit erreicht wurde.

Im Übrigen kann ein Gesellschafter gegen die Durchführung eines solchen Unternehmensverkaufes auch wirksam mit einer Einstweiligen Verfügung vorgehen, die es der

Geschäftsführung verbietet, den bereits abgeschlossenen Unternehmenskaufvertrag umzusetzen und zu erfüllen.

Der OGH hat es daher angesichts der analogen Anwendbarkeit von § 237 AktG nicht mehr für erforderlich erachtet, sich mit der „*Holzmüller*“ *Doktrin* des deutschen Bundesgerichtshofs auseinanderzusetzen. Danach ist ja die Zuständigkeit der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft jedenfalls auch immer dann gegeben, wenn Strukturmaßnahmen die Rechte der Aktionäre maßangeblich beeinträchtigen und dadurch in die Vermögensposition sowie in die Herrschaftsrechte des Aktionärs eingegriffen wird.

Inwieweit diese Judikatur des deutschen Bundesgerichtshofs auch auf Österreich übertragbar ist, bleibt daher leider weiter offen.

Dr. Bernhard Huber  
Rechtsanwalt

**Huber und Partner Rechtsanwälte GmbH**

Schillerstraße 12, 4020 Linz, Austria

Tel. +43 732 / 65 69 69

[b.huber@hep.co.at](mailto:b.huber@hep.co.at)

[www.hep.co.at](http://www.hep.co.at)